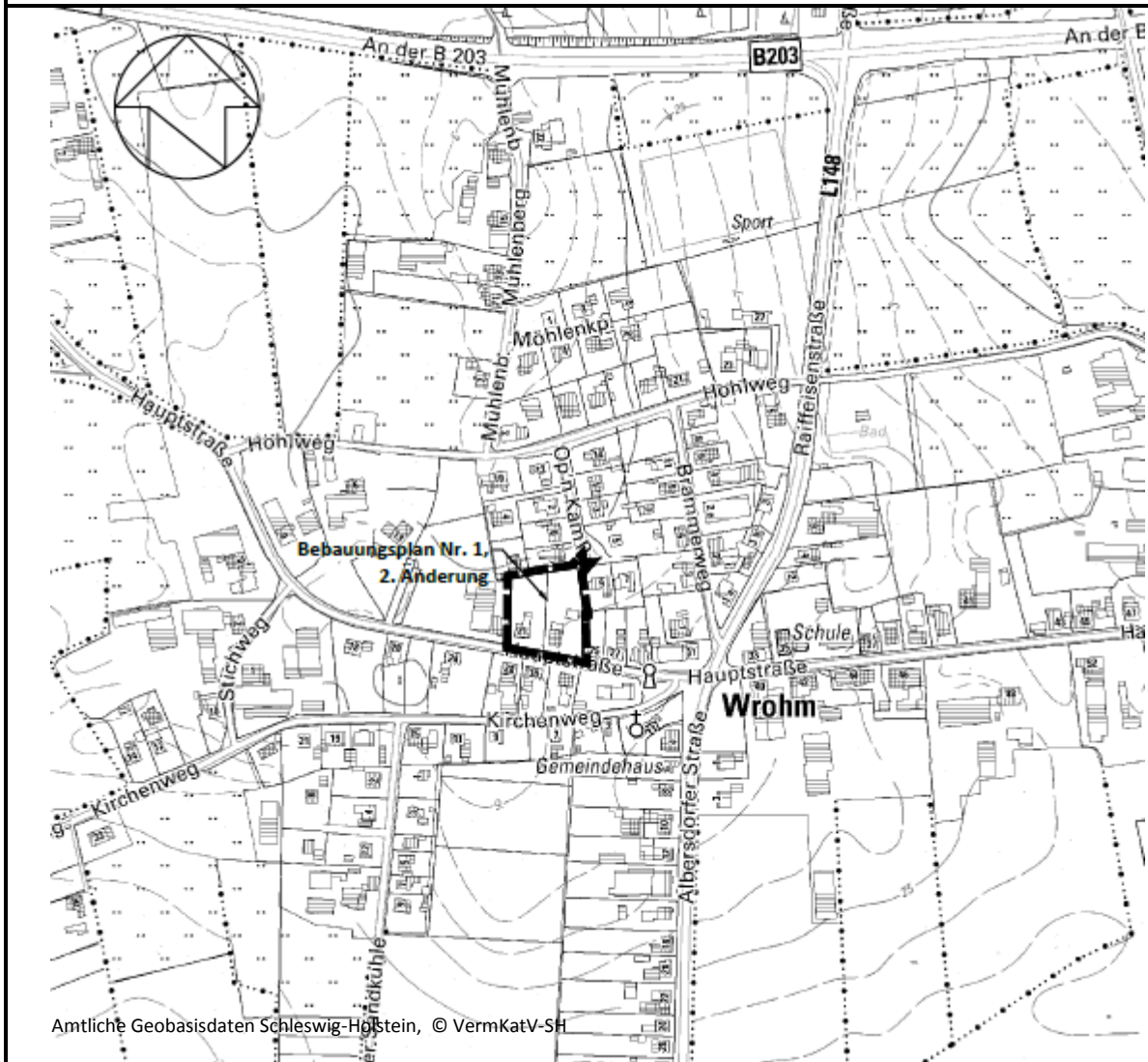


BEGRÜNDUNG

zur 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1, der Gemeinde Wrohm

für das Gebiet „nördlich der Hauptstraße, westlich der Raiffeisenstraße, östlich der Bebauung Hauptstraße 19 und südlich der Straße Op´n Kamp“



Amtliche Geobasisdaten Schleswig-Holstein, © VermKatV-SH

Übersichtsplan M: 1:5.000

PLANUNGSRUPPE

Dipl. - Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung
25746 Heide, Loher Weg 4
Tel.: 0481/71066 - Fax: /71091
Email: info@planungsgruppe-dirks.de

Stand: Satzung
Datum: 11. Mai 2015

Verfasser: Dipl. Geogr. Hannes Lyko
Dipl.-Umweltwiss. Annette Botters

Inhaltsverzeichnis

1. Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan	2
2. Lage und Umfang des Plangebietes	2
3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen	2
4. Verkehrserschließung und -anbindung, ruhender Verkehr	4
5. Naturschutz und Landschaftspflege	4
6. Ver- und Entsorgung	9
7. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens	9
8. Flächenbilanz	10
9. Kosten	10
SCHLUSSBEMERKUNG	10
10. Quellen- und Literaturverzeichnis	11

1. Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Wrohm mit seinen Änderungen stellt die Flächen innerhalb des Planänderungsbereiches überwiegend als Dorfgebiet – MD – dar. Angrenzende Bereiche werden im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen – W – dargestellt.

Die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Wrohm wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im sog. „beschleunigten Verfahren“ aufgestellt; sie dient der Nachverdichtung von Innenbereichsflächen. Die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wrohm entwickelt.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 3000 m². Es befindet sich im Zentrum des Siedlungskörpers der Gemeinde Wrohm.

Begrenzt wird das Plangebiet:

- im Westen durch die Bebauung auf dem Grundstück Hauptstraße 19,
- im Norden und Osten durch die Straße Op'n Kamp und der daran liegenden Wohnbebauung,
- Süden durch die Hauptstraße.

Das Gelände weist keine topographischen Auffälligkeiten auf.

3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen

Mit Stand vom 31. September 2013 lebten in der Gemeinde Wrohm insgesamt 688 Einwohner. Wrohm ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Eider mit Verwaltungssitz in Hennstedt.

In der Fortschreibung des Regionalplanes von 2005 für den Planungsraum IV ist der Gemeinde keine zentralörtliche Funktion zugeordnet. Dennoch ist Wrohm Standort eines Kindergartens.

Im Regionalplan werden innerhalb des Gemeindegebietes weitere Elemente der regionalen Freiraumstruktur und der regionalen Infrastruktur dargestellt. So ist das gesamte Gemeindegebiet als *Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung* gekennzeichnet. Außerdem befindet sich im Süden der Gemeinde ein schmales *Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft*.

Weiterhin kennzeichnet der Regionalplan mehrere Sportboothäfen an der Ostgrenze des Gemeindegebietes am Ufer der Eider sowie die Bundesstraße 203 als regionale Infrastruktur in der Gemeinde.

Der Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Wrohm, der im Jahre 1975 zur Rechtsverbindlichkeit gebracht wurde, schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung und Nachverdichtung eines Wohn- und Mischgebietes in der Gemeinde. Der ursprüngliche Bebauungsplan setzte umfängliche Allgemeine Wohngebiete – WA – und einige kleinere Dorfgebiete – MD – fest. Insgesamt konnten mit Hilfe des Bebauungsplanes 43 Baugrundstücke erschlossen werden. Da der Bebauungsplan aber innerhalb des Bestandes geplant wurde, waren einige der Grundstücke damals bereits bebaut. Innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes sind aber nach wie vor vereinzelt Grundstücke unbebaut. Hierbei handelt es sich überwiegend um im Privatbesitz befindliche Flächen deren Eigentümer bisher kein Interesse daran hatten, die Grundstücke zu veräußern oder selbst zu bebauen.

Die Eigentümer des Grundstückes mit der Ordnungsnummer 27 planen nun dieses zu bebauen und selbst zu nutzen. Die Erschließung dieses Grundstückes ist gemäß des derzeit gültigen Bebauungsplanes von Süden über die Hauptstraße geplant. Von dort soll die Zufahrt mit Hilfe eines Geh- und Fahrrechtes gesichert werden. Diese Zufahrtssituation konnte bisher nicht hergestellt werden, da sich das Grundstück, auf dem das Geh- und Fahrrecht vorgesehen war, im Privatbesitz befindet und der Eigentümer einem Verkauf oder einer grundbuchlichen Sicherung des Überwegungsrechtes nicht zustimmt.

Die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 soll die Erschließung des Grundstückes mit der Ordnungsnummer 27 sicherstellen. Um das Grundstück einer Nutzung zuführen zu können, soll die Erschließung des Grundstückes geändert werden. Da die bisher geplante Erschließung nicht realisiert werden kann, ist nun eine Erschließung im Nordosten des Grundstückes über die Straße Op'n Kamp vorgesehen. Um dies realisieren zu können, müssen verschiedene Anpassungen am Bebauungsplan vorgenommen werden.

Geplant ist eine 4,0 m breite Zufahrt im Nordosten des Grundstückes zur Straße Op'n Kamp. Bisher ist das Grundstück im Norden und Osten durch einen Knick abgegrenzt. Um die Erschließung zu sichern, muss an der Nordostecke des Grundstückes ein Knickdurchbruch erfolgen.

Des Weiteren muss die Erschließung zur Straße Op'n Kamp sichergestellt werden. Hierzu ist geplant, dass ein kleiner Teil des Flurstückes 18/5 mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer der Grundstücke mit den Ordnungsnummern 24 und 27 belegt wird. Die restliche Fläche, die für die Erschließung benötigt wird, liegt auf dem Flurstück 18/15. Der derzeitige Eigentümer dieses Grundstückes ist bereit diesen kleinen Teil seines Grundstückes zu verkaufen.

Des Weiteren wird die derzeit vorgesehene Erschließung des Grundstückes über die Hauptstraße und ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht aufgehoben. Dazu wird die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belegte Fläche so verringert, dass darüber lediglich noch das Grundstück mit der Ordnungsnummer 28 erschlossen wird.

Die bestehenden Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung bleiben wie bisher bestehen. Ebenso bleiben die bestehenden textlichen Festsetzungen unverändert. Aus diesem Grund beschränkt sich die Änderung des Bebauungsplanes lediglich

auf die Planzeichnung. Die textlichen Festsetzungen des Teil B bleiben unberührt und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Wie oben bereits erwähnt, setzte der bisher gültige Bebauungsplan im Norden und Osten des Plangebietes Knicks fest. Zur Schaffung einer Grundstückszufahrt, die die dauerhafte Erschließung sichert, ist im Nordosten des Plangebietes ein Knickdurchbruch vorgesehen.

Darüber hinaus werden nach derzeitiger Gesetzeslage, Knicks innerhalb von Wohngebieten als beeinträchtigt angesehen sofern die nötigen Abstände und Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Schutzstreifen können innerhalb des Plangebietes nicht sichergestellt werden. Die Beeinträchtigung der Knicks kann daher nicht dauerhaft ausgeschlossen werden. Um der neuen Rechtsauffassung Rechnung zu tragen, werden die vorhandenen Knicks entwidmet und zukünftig als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung *Baum – Strauch - Wallhecke* festgesetzt. Weitere Informationen zur Entwidmung der Knicks und zu den damit verbundenen Ausgleichsmaßnahmen sind im Kapitel 5 Naturschutz und Landschaftspflege beschrieben.

4. Verkehrserschließung und -anbindung, ruhender Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereiches soll in Teilen verändert werden. Wie bereits beschrieben, soll die Erschließung des Grundstückes mit der Ordnungsnummer 27 zukünftig über die Straße Op'n Kamp erschlossen werden. Im Gegenzug wird die ursprünglich mittels eines Geh- und Fahrrechtes geplante Erschließung über Hauptstraße aufgehoben.

Die Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz sowie die Maßnahmen zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs bleiben durch die vorliegende Planänderung unangestastet.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

Die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1, der Gemeinde Wrohm für das Gebiet „nördlich der Hauptstraße, westlich der Raiffeisenstraße, östlich der Bebauung Hauptstraße 19 und südlich der Straße Op'n Kamp“ ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung. Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Die Planung bereitet u.a. einen Eingriff in einen gesetzlich geschützten Knick vor. Für den Verlust des Knicks ist eine Kompensation erforderlich. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes für die Schutzgüter erfolgt in Anlehnung an den „Gemeinsamen Rund-erlass des Innenministers und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 9. Dezember 2013 sowie in Anlehnung zu den „Durchfüh-

rungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 11. Juni 2013 des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (vgl. Tab. 1).

In der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Wrohm werden die nördliche und nordöstliche Grenze des Plangeltungsbereiches durch Knickstrukturen gerahmt. Der nördliche Knick ist lediglich mit einem Überhälter (Ahorn BHD 40 cm) und verschiedenen Sträuchern wie Ahorn, Eberesche und Holunder bewachsen. Der nordöstliche Knick ist nur mit einem Strauch bepflanzt. Die restliche Fläche des Knicks sowie das Plangebiet selbst sind mit Scherrasen bewachsen und stark gepflegt.

In der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung sind Knickstrukturen vorhanden, die innerhalb des geplanten Mischgebiets liegen bzw. direkt angrenzen und sich somit zukünftig innerhalb eines Wohngebietes befinden werden. Knickstrukturen können innerhalb eines Bebauungsplans nur als unbeeinträchtigt gelten, wenn die Bebauung einen ausreichenden Abstand einhält und der Knick nicht beeinträchtigt wird. Der vorliegende Bebauungsplan legt die Baufenster, also die bebaubaren Bereiche, etwa 2 bis 3 m von Knick entfernt fest. Somit hat die zu erwartende Bebauung einen Abstand zum Knick. Beeinträchtigungen der Knickfunktion kann die Gemeinde Wrohm trotz Maßnahmen des Monitorings jedoch nicht ausschließen, so dass im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung über einen angemessenen Ausgleich gemäß der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des MELUR (Ziffer 5.1) entschieden wurde. Hier heißt es unter „Knickschutz in Bauleitplanverfahren“, dass Beeinträchtigungen als ausgeglichen gelten, wenn die betroffenen Knicks als Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauBG ausgewiesen werden und ein externer Ausgleich im Verhältnis 1:1 für die „entwidmeten“ Knicks erfolgt (vgl. Tab. 1). Hierdurch wird gewährleistet, dass die möglichen Beeinträchtigungen der Knickfunktion an anderer Stelle ausgeglichen werden und folglich die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bewahrt wird.

Die Erschließung des Grundstückes mit der Ordnungsnummer 27 ist gemäß des derzeit gültigen Bebauungsplanes von Süden über die Hauptstraße geplant. Von dort soll die Zufahrt mit Hilfe eines Geh- und Fahrrechtes gesichert werden. Diese Zufahrtssituation konnte bisher nicht hergestellt werden, da sich das Grundstück im Privatbesitz befindet und der Eigentümer einem Verkauf oder einer grundbuchlichen Sicherung des Überwegungsrechtes nicht zustimmt. Um nun das Grundstück einer Nutzung zuführen zu können, soll die Erschließung des Grundstückes geändert werden; es ist eine Erschließung vom Nordosten des Grundstückes über die Straße Op'n Kamp vorgesehen. Hierzu muss an der Nordostecke des Grundstückes ein Knickdurchbruch von 7,9 m für eine etwa 4,0 m breite Zufahrt erfolgen (vgl. Tab. 1).

Tabelle 1: Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Überplanung "Knick"	Länge	Faktor	Kompensationsbedarf	Anrechenbarkeit zum Kompensationsbedarf	Σ
Knick nördlich (Ausgleich der Beeinträchtigungen)	43,2 m	1	43,2 m		
Knick nordöstlich (Ausgleich der Beeinträchtigungen)	27,2 m	1	27,2 m		
Knickdurchbruch für Erschließung des B-Gebietes	7,9 m	2	15,8 m		
				0 m	
Kompensationsbedarf "Knick"					86,2 m
– Anrechenbarkeit zum Kompensationsbedarf					0 m
= Summe Kompensationsbedarf "Knick"					86,2 m

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 werden planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die dazu führen könnten, dass Flächen durch die vermehrte Versiegelung zerstört oder beeinträchtigt werden könnten, die im Sinne des Landesnaturschutzgesetz § 21 als geschützte Biotope aufgeführt sind (Knicks). Somit ist eine Neuanlage von etwa **86 m** Knick erforderlich, um diesen Eingriff zu kompensieren (vgl. Tab. 1).

Der Ausgleich der Knickstrukturen findet in der Gemeinde Wrohm, an der bestehenden Ausgleichsfläche am Friedhof auf dem Flurstück 7/3 statt (Abb. 1). Es werden Knickstrukturen von einer Länge von 107 m angelegt. Somit sind 21 m für weitere Vorhaben vorrätig. Um möglichst naturbetonte und strukturreiche Knicklebensräume zu schaffen, wird empfohlen einen Schlehen-Hasel-Knick (auch Eichen-Hainbuchen-Knicks genannt) anzulegen. Die am häufigsten vertretenen Gehölze: Stieleiche (*Quercus rubor*), Hasel (*Corylus avellana*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Brombeere (*Rubus sciocharis*, *R. mucronulatus*, *R. nuptialis*, *R. radula*). Dazu kommen in bunter Folge einheimische Sträucher wie Hundsrose (*Rosa canina*) Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) und Schneeball (*Viburnum opulus*) etc.

Bei der Knickneuanlage sollte auf vorhandenes Boden- und Pflanzenmaterial zurückgegriffen werden. Der Kern des neuen Knicks kann aus Bodenaushub, z.B. aus seitlich anzulegenden Gräben oder auch aus Steinen, Holz (Strubben, Äste) und ähnlichem bestehen. Der Mantel sollte mit humosem Boden aufgetragen werden. Die äußere Schicht wird mit Grassoden befestigt, die zur Neubepflanzung oder -ansaat am besten mit der Grasnarbe nach innen verlegt werden sollten. Die Krone wird mit einer Pflanzmulde versehen. Die Bepflanzung erfolgt im Spätherbst mit einem durchschnittlichen Pflanzabstand von ca. 3 Pflanzen pro Meter. Damit eine bessere Kapillarwirkung erzielt werden kann, ist der Wall ein halbes Jahr vor der Bepflanzung aufzusetzen. Damit sich auch schwächere Arten gegen schnellwüchsigeren durchsetzen können, sollten Pflanzen der gleichen Art in kleineren Gruppen zusammengepflanzt werden. Je nach vorhandener Fläche wird ein- bis mehrmalig gepflanzt. Zur besseren Pflanzausnutzung können Pflanzen zweireihig, gegeneinander versetzt gepflanzt werden. Auf jeden Fall muss darauf geachtet werden, dass nur einheimische, standortgerechte Pflanzen verwendet werden (Abb. 2).



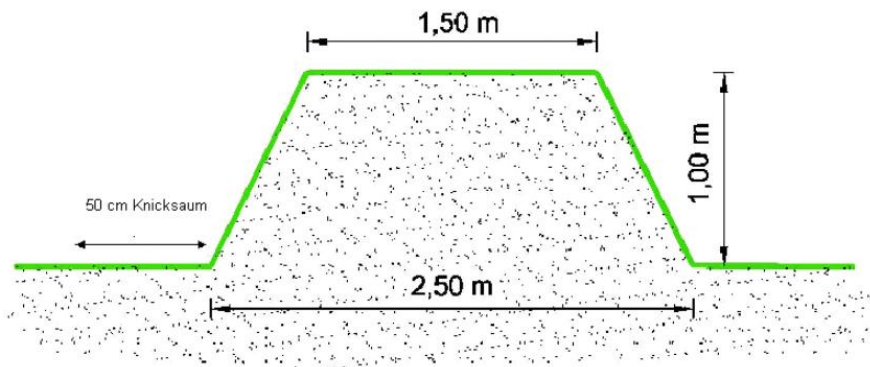


Abbildung 2: Darstellung des idealen Knicks (Kreis Dithmarschen, 2015)

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Ein Großteil der im Plangebiet vorkommenden Vogelarten dürfte zu den mehr oder weniger häufigen mitteleuropäischen Brutvögeln gehören, die als wenig störungsempfindlich einzustufen sind. Darüber hinaus ist das Vorkommen von Nahrungsgästen potenziell möglich, die als streng geschützt einzustufen sind (z.B. Mäusebussard). Da alle Greifvogelarten eine freie Anflugmöglichkeit auf die Brutplätze bevorzugen, ist von einem Vorkommen von Brutrevieren innerhalb des Plangebietes nicht auszugehen.

Für die potenziell auftretenden Vögel gilt das Tötungsverbot und das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des § 44 (1) Satz 1 und 3. Das Tötungsverbot wird nicht berührt, da die Baufeldräumung- vor allem die Wegnahme der Gehölze (Knick) außerhalb der Brutzeit durchgeführt wird. Flugfähige Altvögel können in diesem Fall fliehen. Auch das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht berührt, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zudem bleiben annähernd alle Gehölzbestände bestehen, lediglich ein Knickdurchbruch innerhalb des geplanten Mischgebietes wird zur Erschließung durchgeführt. Die Grünfläche des Plangebietes ist aufgrund des sehr gepflegten Zustandes (Rasenfläche) nicht als Brutstandort von Bodenbrütern anzunehmen.

Alle europäischen Fledermausarten wurden in Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und sind damit streng geschützt. Im Plangebiet ist insbesondere der Überhälter ein potenziell möglicher Quartierstandort von Fledermäusen. Aufgrund der Altersstruktur und Ausprägung des Baumes sind keine Strukturen vorhanden, die potenziell hochwertige Quartierstandorte wie Wochen- oder Winterquartiere beherbergen. Vor allem ältere Baumbestände stellen potenzielle Quartierstandorte dar und rangieren damit in der Wertigkeit gegenüber jüngeren Baumbeständen. Fledermäuse stellen hohe Ansprüche an Standorte für Wochenstuben- oder Winterquartiere. Diese Ansprüche werden nicht erfüllt, eine entsprechende Nutzung ist daher ausgeschlossen. Der hier

anzunehmende Verlust von Jagdlebensraum betrifft nur einen kleinen Teil des gesamten Lebensraumkomplexes der potenziell betroffenen Fledermausarten. Auswirkungen auf die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht zu erwarten. Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungszeit, Überwinterungs- oder Wanderungszeit ist daher für die lokalen Populationen der potenziell betroffenen Fledermausarten durch die Umsetzung des Vorhabens nicht gegeben. Der Verbotstatbestand der Störung wird daher nicht berührt. Des Weiteren werden bei der Umsetzung der Planung keine Gebäude beseitigt, die potenzielle Quartierstandorte darstellen. Insofern werden die Verbotstatbestände (Tötungsverbot, Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht berührt. Mit der Durchführung der Baumaßnahmen und nachfolgend mit dem Heranrücken der Bebauung an den nördlichen und nordöstlichen Knick sind Störungen verbunden. Die Störungen während der Bauzeit sind zeitlich begrenzt und finden nicht zur Aktivitätszeit der Fledermäuse statt. Fledermäuse gelten als unempfindlich gegenüber Lärm und Erschütterungen, wie verschiedene in der Literatur beschriebene Beispiele von Quartieren z. B. unter Brücken belegen.

Im Rahmen der Flächenerschließung sind die potenzielle Nahrungshabitate kaum betroffen. Im Verlauf der späteren Nutzung der Flächen entsteht ein Hausgarten und in den Randbereichen Grünflächen, die als Nahrungsflächen genutzt werden können. Damit tritt kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ein.

Sonstige Tierarten

Das Plangebiet weist keine Habitate auf, die Vorkommen von weiteren streng geschützten Tierarten erwarten lassen. Die Haselmaus z.B. erreicht innerhalb Schleswig-Holsteins ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze. Hier beschränkt sich die Verbreitung im Wesentlichen auf den östlichen Landesteil. Auch eine besondere Bedeutung des Plangebietes für Amphibien und Reptilien kann aufgrund der dort nicht geeigneten Strukturen ausgeschlossen werden.

Durch das geplante Vorhaben treten unter Berücksichtigung der für die Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Gehölzrodungsarbeiten vor Beginn der Vegetationsperiode (Anfang Oktober bis Mitte März gemäß LNatSchG SH) die Verbotstatbestände nicht ein.

6. Ver- und Entsorgung

An den vorgesehenen Ver- und Entsorgungsmaßnahmen, die durch den Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Wrohm und dessen Änderungen geregelt werden, sind keinerlei Änderungen geplant.

7. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff BauGB werden durch die vorliegende Planung nicht erforderlich.

8. Flächenbilanz

Tabelle 2:Flächenbilanzierung

Bruttobauland	m²	%
Dorfgebiet – MD –	2.798	93,4
Wohngebiet – WA –	16	0,5
Private Grünfläche - Baum Strauch Wallhecke	184	6,1
Gesamt	2.998	100

9. Kosten

Aus der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 entstehen der Gemeinde Wrohm keine weiteren Erschließungskosten. Die Übernahme der Planungskosten wird in einem städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB zwischen der Gemeinde Wrohm und dem Eigentümer des Grundstückes mit der Ordnungsnummer 27 geregelt.

SCHLUSSBEMERKUNG

Die Begründungen zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Wrohm und seiner Änderung sowie der Textteil B bleiben neben der vorliegenden Begründung weiterhin Bestandteil des Bebauungsplanes.

Wrohm, den

- Bürgermeister -

10. Quellen- und Literaturverzeichnis

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg. Bekanntmachung des Innenministeriums – Landesplanungsbehörde – vom 4. Februar 2005 – IV 93 – 502.341

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12. 2006 (BGBl. I. S. 3316)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Erlass des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein –V 534-5315.10: Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz

Gemeinsamen Runderlass des Innenministers und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 9. Dezember 2013. Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein 2013 S. 1170

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (Inkrafttreten 01. März 2010).

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) i.d.F vom 24. Februar 2010 (Inkrafttreten 01.März 2010).

Internetquellen

KREIS DITHMARSCHEN (2015):

http://www.dithmarschen.de/PDF/Merkblatt_Knicks_Juli_2013.PDF?ObjSvrID=647&ObjID=8261&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1377173230